

**Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 05.04.2017**
**Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den
Personensorgeberechtigten (PSB), der Kita und dem ASD
in Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) und Hilfen zur Erziehung (HzE)**

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz und die unterschiedlichen Verantwortungen und Rollen zu beachten.

- 1. Der ASD hat bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bestätigt und das Kind besucht keine Kita. Ein Kitabesuch kann aus Sicht des ASD dazu beitragen, die KWG abzuwenden. Die PSB stimmen dem Kita Besuch zu.**

ASD	<p>1.1. Die ASD-Fachkraft vereinbart mit den PSB, dass das Kind u.a. aus Schutzgründen eine Kita besucht. Die PSB stimmen dem Kitabesuch zu.</p> <p>1.2. Sofern es den PSB nicht umgehend möglich ist, den erforderlichen Kitaplatz zu erhalten, sucht die ASD-Fachkraft einen Platz und informiert die entsprechende Kita darüber, dass eine KWG vorliegt und welche für die Kita relevanten Gründe dafür ausschlaggebend sind.</p>
Kita	<p>1.3. Es folgt ein Kennenlerngespräch zwischen den PSB und der Kita.</p>
ASD	<p>1.4. Die ASD-Fachkraft vereinbart mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>1.5. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin / der zuständige Bezugserzieher und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>1.6. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die beteiligten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlicht und unterzeichnen. (Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>1.7. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>1.8. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

2. Der ASD hat bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bestätigt, das Kind besucht keine Kita und die PSB stimmen dem Kitabesuch nicht zu.

ASD	<p>2.1. Stimmen die PSB dem Kitabesuch ihres Kindes nicht zu und ist der Kitabesuch geeignet und erforderlich zur Abwendung der KWG, ruft die ASD-Fachkraft das Familiengericht an. Wenn das Familiengericht eine Auflage zum Kita Besuch erlässt, liegt die Verantwortung dafür, dass die Auflage umgesetzt wird bei den PSB und beim ASD.</p> <p>2.2. Sofern es den PSB nicht umgehend möglich ist, den erforderlichen Kitaplatz zu erhalten, sucht die ASD-Fachkraft einen Platz und informiert die entsprechende Kita darüber, dass eine KWG vorliegt und welche für die Kita relevanten Gründe dafür ausschlaggebend sind.</p>
Kita	<p>2.3. Es folgt ein Kennenlerngespräch zwischen PSB und Kita.</p>
ASD	<p>2.4. Die ASD-Fachkraft vereinbart mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>2.5. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>2.6. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die benannten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlicht und unterzeichnen. (Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>2.7. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>2.8. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

3. Das Kind besucht eine Kita, die Kita erhält Hinweise auf eine KWG und der ASD ist (noch) nicht einbezogen.

Kita	<p>3.1. Die Kita bearbeitet die Hinweise auf eine KWG gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und den damit verbundenen Hamburger Regelungen.</p> <p>3.2. Die Kita zieht ggf. eine Kinderschutzkoordinatorin / einen Kinderschutzkoordinator zu einer anonymen Beratung hinzu.</p> <p>3.3. Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden, informiert die Kita zunächst die PSB, dass der ASD eingeschaltet wird. Voraussetzung ist, dass hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Anschließend informiert die Kita den zuständigen ASD.</p>
ASD	<p>3.4. Die ASD-Fachkraft bearbeitet den Fall gemäß § 8a SGB VIII und den damit verbundenen Hamburger Regelungen.</p> <p>3.5. Bestätigen sich die gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG vereinbart die ASD-Fachkraft mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>3.6. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>3.7. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die beteiligten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlicht und unterzeichnet. (Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>3.8. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>3.9. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

4. Das Kind besucht eine Kita, dem ASD liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vor.

ASD	<p>4.1. Die ASD-Fachkraft bearbeitet den Fall gemäß § 8a SGB VIII und den damit verbundenen Hamburger Regelungen.</p> <p>4.2. Gelangt die ASD-Fachkraft zu der Einschätzung, dass ein Austausch bzw. Absprachen mit der Kita erforderlich sind und stimmen die PSB dem zu, findet ein gemeinsames Gespräch statt.</p> <p>4.3. Bestätigen sich die gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG, vereinbart die ASD-Fachkraft mit Zustimmung der PSB telefonisch einen Termin mit der Kita für ein gemeinsames Gespräch.</p>
ASD und Kita	<p>4.4. In diesem Gespräch klären die PSB, die ASD-Fachkraft, die Kita-Leitung, möglichst die zuständige Bezugserzieherin und ggf. weitere Personen, wer welche Aufgaben übernimmt und wer für was die Verantwortung trägt. Außerdem werden den PSB die Informationswege zwischen Kita, ASD und ggf. HzE-Träger erläutert.</p> <p>4.5. Im persönlichen Kontakt (face-to-face) schließen die beteiligten Personen eine einvernehmliche, individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen ab. Diese wird verschriftlichen und unterzeichnet. (Zum Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
Kita	<p>4.6. Halten sich die PSB nicht an die getroffenen Vereinbarungen oder liegen der Kita Erkenntnisse vor, die auf einen weiteren Schutzbedarf hindeuten, informiert die Kita entsprechend der geschlossenen Vereinbarung die ASD-Fachkraft.</p>
ASD	<p>4.7. Die ASD-Fachkraft ruft u.U. das Familiengericht an.</p>

5. Das Kind besucht eine Kita und der ASD hat für das Kind bzw. für die Familie eine HZE gewährt.

ASD	<p>5.1. Erhält eine Familie eine HzE und gelangt der ASD zu der Einschätzung, dass ein Austausch bzw. Absprachen mit der Kita erforderlich sind, setzt er sich mit Zustimmung der PSB mit der Kita in Verbindung.</p> <p>5.2. Sind die PSB mit einem Austausch zwischen ASD und Kita nicht einverstanden, sieht die fallführende ASD-Fachkraft von einer Information an die Kita ab.</p> <p>5.3. Bei Bedarf und mit Zustimmung der PSB findet ein gemeinsames Gespräch im Rahmen der Hilfeplanung statt, welches vom ASD protokolliert wird.</p> <p>5.4. Sind alle Beteiligten gewillt, eine individuelle Vereinbarung zu unterschreiben, wird diese zwischen den PSB, der Kita und dem ASD sowie ggf. weiteren Personen gemeinsam erarbeitet, verschriftlicht und unterzeichnet. (Zum Inhalt der Vereinbarung siehe unten)</p>
-----	---

Die Vereinbarung zwischen den PSB, der Kita und dem ASD enthält in der Regel folgende Aspekte:

- Welche Ziele mit dem Kita-Besuch angestrebt werden
- Umfang und Zeiten, die das Kind die Kita besucht
- Absprachen bezüglich Fehlzeiten und Krankheiten des Kindes
- Absprachen ab wann, wer zu informieren ist
- Umgang mit Ferien, Urlaub und Schließzeiten der Einrichtung
- Abgestimmtes Handeln bei Auffälligkeiten oder Entwicklungen des Kindes, die Anlass zur Sorge geben
- Art und Weise des Informationsaustausch sowie
- eine zeitliche Befristung

Unterstützungs- und Beschwerdewege

Wenn die Fachkräfte der Kitas bei den schwierigen Abwägungsprozessen und Entscheidungssituationen im Kontext einer KWG Unterstützung benötigen, können die Kinderschutzkoordinatoren/innen der Bezirksamter hinzugezogen werden.

Organisatorische Regelungen, etwa zur Einbeziehung der Kinderschutzkoordinatoren/innen, können sich von Bezirksamt zu Bezirksamt unterscheiden.

Bei Konflikten, die zwischen den Fachkräften der Kitas und des ASD nicht gelöst werden können oder nicht erfolgten Einladungen zu Gesprächen zum Abschluss von Vereinbarungen, wendet sich die Fachkraft der Kita an die ASD-Leitungen bzw. die übergeordneten Leitungen Die ASD-Fachkraft wendet sich ggf. unter Einbezug ihrer Abteilungsleitung an die Leitung des Kita-Trägers.

Laufzeit / Begleitprozess

Die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen PSB, der Kita und dem ASD in Fällen von KWG und HzE treten am 01.05.2017 in Kraft und enden am 31.12.2018. Wenn keine Änderungsnotwendigkeiten bestehen, verlängert sich die Laufzeit jeweils automatisch um ein Jahr. Bis zum Beschluss neuer Regelungen bleiben die alten unverändert in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird eine Begleitgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kita-Verbände, der Bezirksämter und der BASFI eingerichtet. Die Federführung liegt bei der BASFI. Aufgabe der Begleitgruppe ist es, Änderungsnotwendigkeiten zu identifizieren und ggf. eine überarbeitete Kooperationsvereinbarung zu entwickeln. Die Begleitgruppe legt der Kita-Vertragskommission bis zum 31.07.2017 einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vor.

